

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück**

- Flurbereinigungsbehörde -

**Flurbereinigungsverfahren
Nierstein-Plateau - Projekt I
Az.: 91362-HA2.3**

55545 Bad Kreuznach,
25.08.2009
Rüdesheimer Str. 60-68
Telefon: 0671/820-537
Telefax: 0671/820-500
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Änderungsbeschluss (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

I Festsetzungen

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes

Das durch Beschluss vom 24.04.2007 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens **Nierstein-Plateau - Projekt I**, Landkreis Mainz-Bingen, wird wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke **zugezogen**:

Gemarkung Nackenheim

Flur 22 Flurstück Nrn. 124 und 125.

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung Nackenheim

Flur 21 Flurstück Nrn: 168, 181, 182, 202 – 206, 222 – 237 und 241 – 243.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Anordnungsbeschluss vom 24.04.2007 entstandenen

**„Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens
Nierstein-Plateau - Projekt I“.**

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung (§ 34 FlurbG)

4.1 Um den ungehinderten Fortgang des Bodenordnungsverfahrens zu gewährleisten, gelten ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen von der Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden **Einschränkungen**:

- 4.1.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereini-
gungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungs-
gemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neu-
anpflanzungen von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereini-
gungsbehörde.
- 4.1.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anla-
gen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, herge-
stellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.1.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und
Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange,
insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträch-
tigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken bleiben
unberührt.

4.2 Zuwiderhandlungen

- 4.2.1 Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1.1 und I 4.1.2 Änderungen vorge-
nommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie nach
§ 34 Abs. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die
Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wie-
derherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
- 4.2.2 Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.1.3 vorgenommen worden, so
muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

5. Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Hinsichtlich der zugezogenen Grundstücke sind innerhalb von drei Monaten ab der Be-
kanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich
sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurberei-
nigungsbehörde, dem

DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach,

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereini-
gungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung
eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem ge-
genüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Änderungsbeschlusses)
zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

II Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 5) nach § 80 Abs. 2
Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom
22.08.2005 (BGBl. I S. 2482), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen
ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

2. Betretungsrecht (§ 35 FlurbG)

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Ordnungswidrigkeiten (§ 154 FlurbG)

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.1.2 und I 4.1.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können. Die Bußgeldbestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

Begründung

1. Formelle Voraussetzungen

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.12.2008 (BGBl. I S. 2794), erlassen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Nierstein-Plateau - Projekt I ist zu den Änderungen des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 25 Abs. 2 FlurbG am 12.08.2009 gehört worden.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügigen Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind damit erfüllt.

2. Materielle Voraussetzungen

Die Zuziehung der unter 1.1 aufgeführten Flurstücke erfolgt aufgrund von Anträgen der Beteiligten zur Verbesserung der Agrarstruktur.

Die unter 1.2 aufgeführten Flurstücke sind auszuschließen, weil die im Anordnungsbeschluss vom 24.04.2007 genannten Zielsetzungen hier nur mit hohen finanziellen Aufwendungen und erhöhtem Flächenverlust erreicht werden können.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des bisherigen Flurbereinigungsgebietes.

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit gegeben.

3. Gründe für die sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Demgegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung mit der Folge eintreten, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten

Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Im Auftrag

Gez.

Thomas Mitschang
(Gruppenleiter)